

Die Gemeinde Wildenberg erlässt auf Grund des Art. 91 Abs. 1 und 2 sowie des Art. 70 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung**

über die künftige bauliche Gestaltung in der Gemeinde Wildenberg.

### **Präambel**

Die Gemeinde Wildenberg will mit dieser Satzung die besonderen Gestaltungselemente des Orts- und Landschaftsbildes bewahren und einer Entwicklung des dörflichen Charakters Rechnung tragen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gemeindegebiet Wildenberg.
2. Die weitergehenden Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen bleiben von dieser Ortsgestaltungssatzung unberührt.

### **§ 2**

#### **Grundrissproportion und Dachgestaltung**

In nicht beplanten Gebieten sind die Grundrisse, Dachneigung und Dachformen der gewachsenen örtlichen Bebauung anzupassen.

### **§ 3**

#### **Dachgestaltung**

1. Dachgauben sind zulässig.
2. Zwerchgiebel sind zulässig. In unbebauten Gebieten sind ihre Proportionen dem Hauptbaukörper anzugleichen.
3. Nebenbauteile von Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen sind im Gebäude und nicht auf dem Dach unterzubringen.

### **§ 4**

#### **Nebengebäude und Garagen**

1. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mindestens 5 Metern sein.
2. Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Dacheindeckung nach Möglichkeit dem Hauptgebäude anzupassen.

### **§ 5**

#### **Stellplätze**

Stellplätze sind so auszuführen, dass Niederschlagswasser vor Ort versickern kann. Besondere Vorschriften über die Ausführung von Stellplätzen gewerblicher Art bleiben unberührt.

### **§ 6**

#### **Werbe- und Lichtstrahlungsanlagen**

1. Durch den Einsatz von Lichtwerbung darf ein Gebäude oder der Straßenraum nicht beeinträchtigt werden. Die Lichtstärke ist so zu wählen, dass keine grelle oder blendende Wirkung erzielt wird.
2. Akustische Reklame ist unzulässig.
3. Kabelzuführungen sind unsichtbar zu verlegen.
4. Gewerbliche und private Skybeamer und ähnliche Lichtstrahlungsanlagen sind unzulässig. Ausnahmegenehmigungen müssen in der Gemeinde beantragt werden und sind zeitlich befristet.

**§ 7**  
**Anlagen zur Unterbringung von Abfallbehältnissen  
und Versorgungseinrichtungen**

Mülltonnen (incl. Papier- und Biotonne u. dgl.) sind, sofern sie straßenseitig vorgesehen sind, in die Einfriedungen flächenbündig zu integrieren. Solche Abfallbehältnisse sind von der Straßenfront nicht sichtbar unterzubringen.

**§ 8**  
**Funkempfangs- und Sendeanlagen, Stromversorgung**

Hinweis: Zu Funkempfangs- und Sendeanlagen gehören Radio- und Fernsehantennenanlagen, Satellitenempfangsanlagen sowie alle weiteren Anlagen mit Ausnahme von Mobilfunkübertragungsanlagen, die dem Empfang und der Sendung von elektromagnetischen Wellen dienen.

1. Funkempfangs- und sendeanlagen sind bei vergleichbarer Empfangsqualität innerhalb der Bedachung zu setzen. Soweit dies nachweislich nicht möglich ist, können sie bis zu 1,5 Meter über Dach montiert werden.
2. Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten sollten Funkempfangsanlagen als Gemeinschaftsanlage nach Möglichkeit zusammengefasst werden.
3. Übertragungsanlagen sonstiger Art, wie z. B. Telefonkabel und Stromversorgungsanlagen sind innerhalb der Siedlungsbereiche möglichst unterirdisch zu verlegen.

**§ 9**  
**Mobilfunkübertragungsstationen, Windkraftanlagen**

1. Die Errichtung von Mobilfunkübertragungsstationen innerhalb der Siedlungsgebiete (Ortschaft und Ortsbereiche) ist unzulässig. Die im Flächennutzungs- und Landschaftsplan festgesetzten Standorte sind verbindlich.
2. Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen sind einvernehmlich mit der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde festzulegen.

**§ 10**  
**Ausnahmen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wildeberg zugelassen werden.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen der Ortssatzung können gem. Art. 89 Abs. 17 BayBO mit einem Bußgeld geahndet werden.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegenburg, den 04.11.2003

**GEMEINDE WILDENBERG**

Trenkler  
2. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 04.11.2003 in der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Wildenberg hingewiesen. die Anschläge wurden am 04.11.2003 angeheftet und am 04.12.2003 wieder abgenommen.